BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat VI
V0293/14	Amt	Tiefbauamt
öffentlich	Kostenstelle (UA)	6303
	Amtsleiter/in	Herr Walter Hoferer
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
	E-Mail	tiefbauamt@ingolstadt.de
	Datum	17.09.2014

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	07.10.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Einziehung einer Fläche und Widmung einer Teilfläche im Bereich des Nordbahnhofes (Referent: Herr Bürgermeister Wittmann)

Antrag:

- 1. Die in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche im Bereich des Nordbahnhofes wird eingezogen
- 2. Der Teilbereich, wie in der Anlage 2 gekennzeichnet wird öffentlich gewidmet

Die Verwaltung wird beauftragt und bevollmächtigt, das Einziehungs- und Widmungsverfahren durchzuführen und die entsprechenden Verfügungen zu erlassen.

gez.

Albert Wittmann Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	☐ ja ☐ nein			
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:		
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:			
	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
 Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. 				
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				

Kurzvortrag:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.04.2009 wurde die Durchführung der Neugestaltung des öffentlichen Straßenraumes im Umfeld des Nordbahnhofes durchgeführt.

Die Umgestaltung des Nordbahnhofes ist bereits abgeschlossen. Laut Übernahmevertrag vom 24.08.2012 für den Bereich des Nordbahnhof-Vorplatzes, ergeben sich Veränderungen, welche die öffentliche Straßenführung betreffen.

Die in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche ist zu entwidmen, da sie die Verkehrsbedeutung als öffentliche Verkehrsfläche verloren hat.

Die neu entstandene Teilfläche ist öffentlich zu widmen, da sie die Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße erlangt hat.